

Vaduz, November 2009

Aktuelle Informationen zu steuerrechtlichen Entwicklungen in Liechtenstein

Das Allgemeine Treuunternehmen möchte Sie im Folgenden über den aktuellen Stand der durch Liechtenstein bis dato abgeschlossenen Abkommen betreffend den Informationsaustausch in Steuersachen (sog. TIEA) oder die Vermeidung von Doppelbesteuerung (sog. DBA) informieren. Ausserdem möchten wir kurz auf weitere aktuelle Themen eingehen und Ihnen unsere diesbezügliche Sichtweise darlegen.

Überblick

Die Ausgangslage ist bekannt: Am 12. März 2009 gab die liechtensteinische Regierung die sog. "Liechtenstein Erklärung" ab, worin sich Liechtenstein bereit erklärt hat, die von der OECD entwickelten globalen Standards betreffend Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen einzuhalten. Im April 2009 hat die OECD eine Liste von Staaten publiziert, welche nach Ansicht der OECD und der G-20 ungenügende Fortschritte bei der Umsetzung von internationalen Standards in Steuersachen gemacht haben. Liechtenstein befand sich seit diesem Datum neben 44 anderen Ländern auf dieser sog. grauen Liste und bemühte sich wie die meisten der betroffenen Länder, baldmöglichst die Kriterien zu erfüllen, um von dieser Liste gestrichen zu werden, um Sanktionen zu vermeiden.

Zu diesem Zweck wurden durch die liechtensteinische Regierung verschiedene TIEAs und DBAs verhandelt und unterzeichnet. Liechtenstein hat nun mit Datum 11.11.2009 zwölf relevante Steuerabkommen abgeschlossen, in der Mehrzahl mit dem Recht und der Verpflichtung, DBAs abzuschliessen zu können, und ist somit per diesem Datum von der grauen Liste der OECD gestrichen. Die Zusammenstellung in **Anhang 1** gibt Ihnen einen Überblick, wo Liechtenstein in Sachen abgeschlossene Abkommen aktuell steht.

Grundsätzliches zu den von Liechtenstein abgeschlossenen Abkommen

Mit den verschiedenen Abkommen sichert sich Liechtenstein die notwendige Reputation, um als Finanzplatz in der globalisierten Welt ungehindert agieren zu können. Unter den nach Massgabe von Art. 26 OECD-Musterabkommen neu verhandelten Amtshilfebestimmungen ist grundsätzlich umfassend Amtshilfe zur Durchsetzung des innerstaatlichen Steuerrechts des ersuchenden Staates zu leisten. Die Beschränkung auf Steuerbetrugsdelikte wird aufgegeben. Die Abkommen führen nicht zu einem automatischen Informationsaustausch, sondern zu einem Informationsaustausch auf ausdrückliches konkretes Ersuchen. Im Falle von

Liechtenstein kann das TIEA mit Deutschland als Beispiel für weitere Abkommen gelten.

Im Gegensatz zu Abkommen anderer Länder, wie in jenen zwischen Deutschland und Guernsey oder Gibraltar, wirken die Abkommen Liechtensteins unter keinen Umständen zurück. Liechtenstein ist diesbezüglich in der Umsetzung konsequent, da der Vertrauensgrundsatz für die Kundschaft die oberste Prämisse darstellt.

Inhalt der mit Liechtenstein geschlossenen TIEAs

Jedes Auskunftersuchen eines Partnerstaates ist möglichst detailliert abzufassen und muss die folgenden schriftlichen Angaben enthalten:

- a) die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) den Zeitraum, für den die Auskünfte erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Auskünfte und die Form, in der die Auskünfte der ersuchenden Vertragspartei vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte für die Durchführung des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die unter Buchstabe a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte der ersuchten Vertragspartei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei befinden;
- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei oder im Rahmen der üblichen Verwaltungspraxis eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde; und
- i) eine Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle im eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen Fälle, in denen dies unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

Es gibt somit keine „fishing expeditions“ und keine Rückwirkung. Ferner wird die betroffene Person in der Regel bereits von den Vorgängen Kenntnis haben, bevor um Auskünfte in Liechtenstein ersucht werden wird.

Ausserdem ist der Hinweis anzubringen, dass im Unternehmensbereich, das heisst bei internationalen Beziehungen im Zusammenhang mit Warenhandel oder Holdinginvestitionen, ohnehin schon immer ein Datenaustausch im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen möglich war, denn internationale Handels- und Investitionsgeschäfte tangieren Geschäftsbücher, Jahresrechnungen und Urkunden, welche durch das Strafrecht vor Missbrauch geschützt sind, ganz allgemein.

Neu ist hingegen, dass Liechtenstein nach Einführung des Amtshilfegesetzes zur Umsetzung der Abkommen im eigenen Recht auch die Amtshilfe und nicht nur die Rechtshilfe kennen wird. Im Gegensatz zur Schweiz, welche hier schon länger aktiv ist, ist die internationale Amtshilfe für Liechtenstein ein Meilenstein in der internationalen Zusammenarbeit. Das liechtensteinische Amtshilfegesetz, welches die innerstaatliche Umsetzung der Amtshilfeersuchen regeln wird, dürfte frühestens Mitte 2010 in Kraft treten.

Vorteile der abgeschlossenen TIEAs

Es ist zur Zeit noch schwierig, wesentliche Vor- und Nachteile aus den bislang abgeschlossenen TIEAs herauszuschälen. Gewisse Vorteile sind aber mit Sicherheit zu erwarten: Da Liechtenstein Mitglied des EWR (Europäischen Wirtschaftsraumes) ist, können zahlreiche diskriminierende Vorbehalte durch EU-Länder gegenüber Liechtenstein im EU-internen Recht nicht mehr geltend gemacht werden. Als Beispiel seien hier die besonderen Strafsteuern bei Investitionen in französische Liegenschaften oder die Behandlung von Versicherungsprodukten in Frankreich angeführt, oder auch Paragraph 15 des deutschen Aussensteuergesetzes. So muss es mit Abschluss des TIEAs mit Deutschland möglich sein, dass eine Person, die vor dem Zuzug nach Deutschland eine Stiftung errichtet und diese Stiftung diskretionär sowie mit einem breiten Begünstigtenkreis, bestehend aus in Deutschland wohnhaften Personen, ausgestaltet hat, in Deutschland auf der Einbringung sowie auf den laufend generierten Erträgen der Stiftung keine Steuern zahlt. Lediglich im Zuge der Ausschüttung an die Begünstigten fallen dann die jeweiligen Einkommenssteuern an.

Die TIEAs schaffen ferner die Basis, dass Liechtenstein als Wirtschaftsstandort ernst genommen wird und somit Doppelbesteuerungsabkommen abschliessen kann.

Abkommen mit United Kingdom (UK)

Das Abkommen mit England teilt sich in ein ordentliches TIEA und ein Memorandum of Understanding (MOU) auf. Die Besonderheit des TIEAs besteht darin, dass die Klauseln mit Bezug auf den Steuerinformationsaustausch erst ab 1. April 2015 ihre volle Wirkung entfalten, bis dahin lediglich im Falle von strafrechtlichen Steuersachverhalten.

Das MOU legt fest, dass Personen, die in UK steuerpflichtig sind, mit Bezug auf ihre Steuern in UK völlig transparent und „compliant“ sind, oder dass sie den Bezug zu Liechtenstein bis zum 31.3.2015 aufgeben müssen.

UK hat ein besonderes Steuersystem, welches einen kolonialen Ansatz in sich birgt. So gibt es zahlreiche Möglichkeiten der Strukturierung, um die Situation für die jeweiligen Personen optimal zu gestalten. Man denke hier an die so genannten „resident“, aber nicht in UK domizilierten Personen, oder an solche Personen, die in UK in einem Haus einer liechtensteinischen Stiftung mietzinsfrei leben, ohne dass eine Steuerpflicht für sie entstehen würde („interest in possession trust“). Das UK-Steuerrecht ist hoch kompliziert, und die Unterstützung durch einen Steuerspezialisten ist unabdingbar.

Personen, die eine UK-Steuerpflicht begründen, können, um von den vorteilhaften Amnestieregelungen des UK-Abkommens zu profitieren, beispielsweise eine Stiftung aus Panama, Anguilla, Holland oder einen Trust aus Cayman, B.V.I. usw., beispielsweise mit Schweizer Bankkonto, ab 1.12.2009 durch ein in Liechtenstein domiziliertes Organ verwalten lassen. Solche Strukturen können dann von den im MOU festgelegten Offenlegungsregeln ebenfalls profitieren.

Zu beachten ist in all den Fällen, dass nicht der liechtensteinische Treuhänder und nicht die liechtensteinische Bank, sondern ausschliesslich der Kunde als „relevante Person“ den Kontakt zur englischen Steuerverwaltung „HMRC“ suchen muss. Dies wird eine relevante Person jeweils in Zusammenarbeit mit dem liechtensteinischen Finanzintermediär und dem Steuerspezialisten durchführen.

Die Entwicklungen um die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Derzeit arbeitet die Europäische Union (EU) an einem neuen Entwurf der Zinsbesteuerungsrichtlinie. Es ist noch unklar, ob und wie weit in 2–4 Jahren ein automatischer Informationsaustausch umgesetzt wird. Schliessen die Schweiz, Liechtenstein und andere Länder dann mit der EU ein Abkommen ab, um die Richtlinie in das eigene Recht zu überführen, würde dies bedeuten, dass die Schweizer und Liechtensteiner Banken mit Bezug auf die in der EU domizilierten Kunden zu einem automatischen Informationsaustausch übergehen müssten.

Die EU plant zur Zeit, dass sich das System neu neben den privaten Konti auch auf Fonds, Lebensversicherungen, Gesellschaften, Stiftungen oder Trusts erstrecken wird, das heisst, letztlich auf alle Beziehungen, bei denen Daten zu den Endbegünstigten vorhanden sind.

Der aktuelle Entwurf sieht einzelne Ausnahmen vor, z.B. dass auf die „nicht transparenten“ Strukturen nicht durchgegriffen wird. Nicht transparent sind alle

Strukturen, die gemäss inländischem Recht ordentlich besteuert sind (und eine Steuer zahlen) und keine Privilegien geniessen. Im Falle von Liechtenstein wird dies bedeuten, dass eine Stiftung, die nach neuem liechtensteinischen Steuerrecht (zu erwarten ab 1.1.2011) ordentliche Steuern von 12.5 % auf Zinsen – auf Dividenden und Kapitalgewinne sind keine Steuern zu bezahlen – bezahlt, als nicht transparent gilt und somit die Begünstigten nicht zu nennen sind.

Wie erwähnt handelt es sich um einen Entwurf. Die Entwicklungen sind deshalb im Auge zu behalten. Es ist davon auszugehen, dass für den Fall einer Durchsetzung einer solchen Richtlinie, welche die Quellensteuer nicht mehr erlaubt, weit mehr Länder als bislang Abkommenspartner der EU werden (sollen).

Ausblick

Im Moment darf man davon ausgehen, dass das bereits ausverhandelte Betrugsabkommen zwischen Liechtenstein und der EU, welches ebenfalls zu TIEAs analoge Regelungen enthalten würde und damit diesen Standard automatisch zwischen allen 26 EU-Staaten und Liechtenstein zur Anwendung bringen würde, bis auf weiteres blockiert bleibt, da gewisse EU-Staaten kein Interesse am In-Kraft-Treten dieses Abkommens haben.

Unsere Kundschaft vertraut weiterhin auf Professionalität, Nachvollziehbarkeit der Entscheide, Planungs- und Rechtssicherheit, Kontinuität, Vertrauenswürdigkeit und Realisierung der in den Finanzintermediär gesetzten Erwartungen. „Asset Protection“ spielt dabei eine zentrale Rolle und setzt bei der Optimierung des Vermögenstransfers (Erbschaft, Schenkung), bei der Unternehmensfortführung, beim Domizilwechsel der Familie und beim Schutz vor fremdem Vermögenszugriff (Gläubiger, konfiskatorische Staaten) an. Nebst dem „Asset Protection“-Schwerpunkt wird aber auch die Behandlung des Themas "Steuern" mit kompetentem Know-how zunehmend wichtig.

Für allfällige Fragen zu all diesen Themen und den daraus folgenden möglichen Konsequenzen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter jederzeit für eine weitere Beratung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Allgemeines Treuunternehmen

Anhang 1: Aktueller Überblick über den bekannten Verhandlungsstand Liechtensteins betreffend TIEAs und DBAs (Stand 11.11.2009)

Partnerstaat	Abkommen	Unterzeichnung
Vereinigte Staaten (USA)	TIEA	8.12.2008
Grossbritannien (UK)	TIEA (mit Offenlegungsverfahren und Amnestieangebot); DBA in Vorbereitung	11.8.2009
Luxemburg	DBA	26.8.2009
Deutschland	TIEA; DBA in Vorbereitung	2.9.2009
Andorra	TIEA; DBA in Vorbereitung	18.9.2009
Monaco	TIEA; DBA in Vorbereitung	21.9.2009
Frankreich	TIEA; DBA in Vorbereitung	22.9.2009
San Marino	DBA	23.9.2009
St. Vincent und die Grenadinen	TIEA	2.10.2009
Irland	TIEA; DBA in Vorbereitung	13.10.2009
Niederlande	TIEA; DBA in Vorbereitung	10.11.2009
Belgien	TIEA; DBA in Vorbereitung	10.11.2009
Antigua und Barbuda	TIEA; DBA in Vorbereitung	in Kürze
Italien	Verhandlungen laufen	
Nordische Länder	Verhandlungen laufen	
Australien	Verhandlungen laufen	
Faröer Inseln	Verhandlungen laufen	

Es ist zu beachten, dass all diese TIEAs in Liechtenstein erst dann Rechtswirkung entfalten, wenn das sogenannte Steueramtshilfegesetz in Kraft tritt (zu erwarten ab 1.9.2010).